

Informationsvorlage

<i>Betreff</i>
Verpflichtung eines Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (Nachbesetzung)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 26.03.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Anhörung)	26.05.2021	

Sachverhalt:

Herr Frank Model hat sein Mandat als Gemeindevertreter zum 01.04.2021 niedergelegt. Der freie Sitz ging die Ersatzperson der Wählergemeinschaft Klein Krams 2019, Frau Annette Matuschek, über.

Die Verpflichtung ist erforderlich gemäß § 28 Kommunalverfassung M-V (KV M-V).

1. Pflichten sind

§ 23 (Gemeindevertreter) KV M-V

- Ausübung des Mandates im Rahmen der Gesetze, nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer EntschlieÙung beschränkt wird, nicht gebunden,
- zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet,
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
- dürfen ohne Genehmigung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandats fort

§ 24 (Mitwirkungsverbot) Abs. 3 KV M-V

- Wer annehmen muss, nach § 24 (1) KV M-V ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung wird von der Bürgermeisterin vorgenommen.

3. Für die Verpflichtung wird folgender Text empfohlen:

“Ich verpflichte Sie hiermit auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten als Gemeindevertreter.”

Die Bekräftigung dieser Verpflichtung hat mit Handschlag zu erfolgen !

4. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung zu vermerken.

Anlage/n:

keine